



Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Düssel-Rhein-Wupper

ver.di • Sonnenstr.14 • 40227 Düsseldorf

### **Vorab per E-Mail**

Stadt Wuppertal  
Amt 302.3  
Ordnungsamt

Johannes-Rau-Platz 1

42275 Wuppertal

Sonnenstr.14  
40227 Düsseldorf

**Miriam Jürgens**  
Gewerkschaftssekretärin

Telefon: 0211/15970284

Handy: 0171/8693589

Telefax: 0211/15970250

miriam.juergens@verdi.de  
www.verdi.de

Datum

06. Dezember 2019

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Mj

### **Stellungnahme bzgl. Anhörung zur Sonntagsöffnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beabsichtigten Ladenöffnung nehmen wir wie folgt Stellung:  
Ladenöffnungen am Sonntag, das bedeutet für die Beschäftigten des Einzelhandels Sonntagsarbeit. Sie können an dem gesellschaftlichen Leben an diesem Sonntag nicht teilnehmen, sie können an diesem Sonntag nichts mit ihrer Familie unternehmen, keine Sportveranstaltungen besuchen etc.

Nicht zuletzt können sie nicht an gewerkschaftlichen Veranstaltungen teilnehmen. Die Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen fördert und schützt nicht nur die Ausübung der Religionsfreiheit. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt: „Die Arbeitsruhe dient darüber hinaus der physischen und psychischen Regeneration und damit der körperlichen Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG). Die Statuierung gemeinsamer Ruhetage dient dem Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG). Auch die Vereinigungsfreiheit lässt sich so effektiver wahrnehmen (Art. 9 Abs. 1 GG). Der Sonn- und Feiertagsgarantie kann schließlich ein besonderer Bezug zur Menschenwürde beigemessen werden, weil sie dem ökonomischen Nutzendenken eine Grenze zieht und dem Menschen um seiner selbst willen dient.“

(BVerfG, Urteil vom 01. Dezember 2009 – 1 BvR 2857/07 –, BVerfGE 125, 39-103, Rn. 144)

Schon aus diesem Grunde werden Ladenöffnungen am Sonntag von uns aus grundsätzlichen Erwägungen heraus abgelehnt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht gilt insoweit, dass Sonntagsöffnungen erkennbare Ausnahmen bleiben und jeweils durch einen zureichenden Sachgrund gerechtfertigt sein müssen; das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das alltägliche Erwerbsinteresse potentieller Kunden reichen dazu nicht aus. Bei Sonntagsöffnungen aus besonderem Anlass muss die anlassgebende

Veranstaltung - und nicht die Ladenöffnung - das öffentliche Bild des betreffenden Sonntags prägen. Dies setzt voraus, dass die öffentliche Wirkung der Veranstaltung gegenüber der durch die Ladenöffnung ausgelösten, typisch werktäglichen Geschäftigkeit im Vordergrund steht, sodass die Ladenöffnung nur als Annex zur Veranstaltung erscheint. Dazu muss die Sonntagsöffnung regelmäßig auf das räumliche Umfeld der anlassgebenden Veranstaltung begrenzt werden, damit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Die prägende Wirkung der Anlassveranstaltung setzt einen prognostischen Vergleich der von den Veranstaltungen und der von einer bloßen Ladenöffnung angezogenen Besucherzahlen voraus. Dabei muss die Veranstaltung für sich genommen - auch ohne die Ladenöffnung - einen erheblichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Ladenöffnung - ohne die Veranstaltung - zu erwartende Besucherzahl übersteigt. Dabei handelt es sich um eine notwendige Bedingung der prägenden Wirkung der Anlassveranstaltung, so das BVerwG, Urteil vom 12. Dezember 2018 – 8 CN 1/17 –, Rn. 19 - 21, juris.

Diesen Anforderungen der Rechtsprechung Bundesverwaltungsgerichts wird die hier vorgesehene Ladenöffnung nicht gerecht, es fehlt an jeder Prognose. Der Verweis auf die Vorjahre reicht insoweit nicht.

Aber selbst wenn man nach der jüngeren Rechtsprechung des OVG NW danach differenziert, ob die Ladenöffnung im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung stattfindet – dann soll eine Veranstaltung mit beachtlichem Besucherinteresse ausreichend sein – oder ob sie im weiteren Umkreis stattfindet, - dann bedarf es des Nachweises einer prägenden Wirkung der Veranstaltung - können wir nicht erkennen, dass die Ladenöffnung rechtmäßig wäre. Denn die freigegebenen Verkaufsflächen grenzen nicht unmittelbar an die Veranstaltungsflächen an. Deshalb bedarf es auch nach der Rechtsprechung des OVG NW einer Prognose über die prägende Wirkung der Veranstaltung.

Auch dies kann beispielsweise durch eine Besucherprognose erfolgen, die hier indessen fehlt. Auch werden keinerlei Einzelheiten über den vorgesehenen Weihnachtsmarkt (Zahl der Stände, Ausdehnung) mitgeteilt. So kann die prägende Wirkung der Veranstaltung nicht festgestellt werden.

gez. Miriam Jürgens  
(Gewerkschaftssekretärin)